

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/122
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 23. Januar 2026

Ihre Anfrage zu Hilfen für junge Volljährige im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. Wie viele Fälle (§§41 SGB VIII) gab es? Wie viele dieser Fälle betrafen Ausländer?

Insgesamt gab es im Jahr 2024 durchschnittlich 72 und im Jahr 2025 durchschnittlich 91 stationäre Hilfen für junge Volljährige (einschließlich umA).

Für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden im Jahr 2024 durchschnittlich 35 und im Jahr 2025 durchschnittlich 48 stationäre Hilfen für junge Volljährige gewährt.

2. Wie hoch waren die Aufwendungen für diese Hilfen?

a. Wie hoch waren die Aufwendungen für Hilfen für Ausländer?

b. Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten? Falls die Aufwendungen nicht vollständig vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden, was sind die Gründe dafür (z.B. grundsätzliche Nichterstattung von Personalaufwendungen, Nichterstattung von Aufwendungen für junge Volljährige aus der Ukraine o.ä.)?

Jahr	Betrag in Euro
2024	3.765.452,81
2025	5.065.433,24
Für umA:	
2024	1.248.035,79
2025 (Stand 30.09.2025):	1.899.781,06

100 Prozent der Aufwendungen für unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten.

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall?

- a. Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall eines Ausländers? Falls es eine Differenz zwischen den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall eines Ausländers und den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall (bezogen auf alle betroffenen jungen Volljährigen) gibt, was sind die Gründe dafür?**

Im Jahr 2024 betragen die durchschnittlichen Aufwendungen je laufende Hilfe nach § 41 SGB VIII (inklusive umA) 52.297,96 Euro (4.358,16 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 55.664,10 Euro (4.638,67 Euro pro Monat). Für die umA betragen 2024 die durchschnittlichen Aufwendungen je laufende Hilfe nach § 41 SGB VIII (stationär) für einen umA 35.658,17 Euro (pro Monat 2.971,51 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 39.578,77 Euro (3.298,23 Euro pro Monat).

Die Unterschiede in den Kosten resultieren zum einen aus den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls, woraus sich z.B. die Hilfeintensität, Dauer und der Betreuungsschlüssel ergeben. Zum anderen werden die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen mit dem KSV im Zuge der Betriebserlaubnisverfahren festgelegt und entsprechend fließen diese in die Entgeltverhandlungen ein.

4. Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit diesen Hilfen?

- a. Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit Hilfen für Ausländer?**
- b. Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten?**

Die Personalaufwendungen für die Vergabe von Hilfeleistungen inklusive der Beratung und Begleitung der betroffenen jungen Menschen lassen sich nicht produktscharf und auch nicht einheitlich abbilden, da diese Leistungen je nach den Besonderheiten des Einzelfalles im Umfang und Aufwand fluktuieren.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 zur Erfüllung aller Aufgaben die umA betreffend, also auch bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Amtsvormundschaft, wirtschaftliche Jugendhilfe etc. beim Land Mecklenburg-Vorpommern 7,07 Vollzeitäquivalente geltend gemacht. Dies entspricht Kosten in Höhe von 434.784 Euro. Erstattet wurden vom Land 91.700 Euro.

Im Jahr 2024 wurden beim Land Mecklenburg-Vorpommern 6,83 Vollzeitäquivalente zur Erfüllung aller Aufgaben die umA betreffend geltend gemacht. Dies entspricht Kosten in Höhe von 464.862,59 Euro. Erstattet wurden vom Land 58.660 Euro.

Die Berechnung für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Vom Land ist eine Zuweisung in Höhe von 57.400 Euro erfolgt.

5. **Mit welchen Trägern von Einrichtungen für stationäre Leistungen wurde in Zusammenhang mit solchen Hilfen zusammengearbeitet?**
 - a. **Wie viele junge Volljährige wurden je Träger stationär untergebracht?**
 - b. **Welche Entgelte wurden dafür insgesamt je Träger gezahlt?**
 - c. **Mit welchen Trägern von Einrichtungen für stationäre Leistungen wurde in Zusammenhang mit solchen Hilfen zusammengearbeitet?**
 - d. **Wie viele Ausländer wurden je Träger untergebracht? Welche Entgelte wurden dafür insgesamt je Träger gezahlt?**

Entsprechend § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch den Anspruch auf Hilfe und Unterstützung zu seiner förderlichen Entwicklung. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, daher hat das Jugendamt allen jungen Menschen, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalten, die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Gemäß § 3 SGB VIII werden diese Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend des Subsidiaritätsprinzips durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht. In diesem Sinne werden im Landkreis Vorpommern-Rügen von allen Trägern der freien Jugendhilfe Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen vorgehalten und erbracht. Eine detaillierte Auswertung für alle jungen Menschen mit den verschiedenen Hilfeformen und Leistungserbringern ist aufgrund des hohen Aufwands nicht möglich.

Die gewährten Hilfen für junge Volljährige werden sukzessive im Rahmen der zunehmenden Verselbständigung übergeleitet in eigenständige Wohnformen mit einem abnehmenden Unterstützungsanteil. Dieser wird dann über Fachleistungsstunden entgolten. Die Kosten zwischen den klassischen stationären Unterbringungsformen und Formen des zunehmend selbständigen Wohnens lassen sich nicht abgrenzen, da dennoch alle Angebote als eine Hilfeform abgerechnet werden.

Die durchschnittlichen Kostensätze für stationäre Hilfen 2024 pro Träger bewegen sich zwischen 121,19 Euro und 226,98 Euro, sowie 2025 pro Träger zwischen 125,97 Euro und 240,39 Euro. Die durchschnittlichen Kostensätze für die ambulante Begleitung bewegen sich zwischen 45,79 Euro und 67,56 Euro pro Fachleistungsstunde. Daneben wird die Miete für den eigenen Wohnraum, Regelsatz und Nebenkosten nach §§ 39, 40 SGB VIII gewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat